

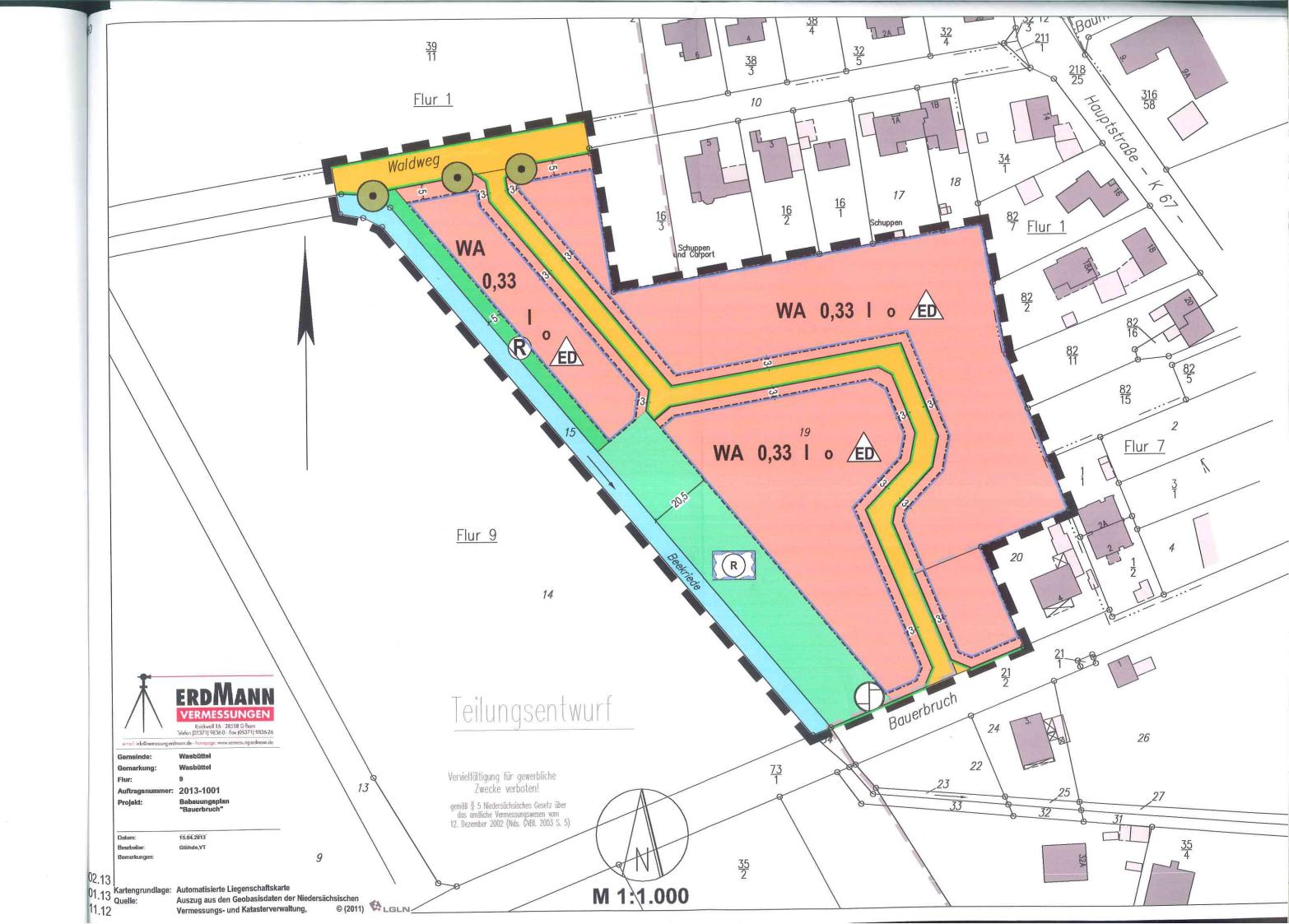
Gemeinde Wasbüttel

Bauerbruch mit örtlicher Bauvorschrift zugl. Ortskern 1. Änderung

Bebauungsplan

Stand: § 10 (3) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig Büro für Stadtplanung



Grer Orts

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Ortskern mit ÖBV

Textliche Festsetzungen

- Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
- 1.1 Das Mindestmaß der Baugrundstücke wird auf 700 m² für Einzelhäuser und 400 m² für Doppelhaushälften festgesetzt.
- 1.2 Je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte sind jeweils maximal 2 Wohnungen zulässig.
- Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO ist die Anlage von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Grundstückseinfriedungen, Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze.
- 3. Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist je Baugrundstück auf der Straßenzugewandten Gebäudeseite je ein heimisches, standortgerechtes Laubgehölz der Artenliste zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- 4. Die zu erhaltenden Bäume sind zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- 5. Innerhalb der mit "R" gekennzeichneten Fläche sind die Errichtung baulicher Anlagen und die Bepflanzung mit baum- oder strauchartigen Gehölzen unzulässig. Eine Wieseneinsaat und die Bepflanzung mit einjährigen Pflanzen sind zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung von Einfriedungen ohne Fundamente. Die Nutzung des Gewässerräumstreifens zur Gewässerunterhaltung der "Beekriede" ist zu dulden.
- 6. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens nach den hydraulischen Erfordernissen in naturnaher Gestaltung zulässig. Die Errichtung erforderlicher Anlagen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes (z.B. Abwasserpumpwerk) ist zulässig.
- 7. Alle Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationsleitungen im Plangebiet sind unterirdisch zu verlegen.

Artenliste 1

Bäume II. Ordnung wie:

Hainbuche, Schlehe, Weißdorn, Rotdorn, Roter Holunder, Schwarzer Holunder, Lockenweide, Sanddorn, Flieder, Traubenkirsche, heimische Obstbaumsorten.

Örtliche Bauvorschrift

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung.

- § 1 Geltungsbereich
 - (1) Räumlicher Geltungsbereich: Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bauerbruch".
 - (2) Sachlicher Geltungsbereich: Diese örtliche Bauvorschrift gilt für die straßenseitigen Einfriedungen.
- § 2 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen . Einfriedungen an der Straßenseite der Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
 - Ordnungswidrig gem. § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 91 Abs. 5 NBauO).

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeine Wohngebiete, s. textliche Festsetzung Ziff. 1, 2, 3 und 5

Maß der baulichen Nutzung

0,33

Grundflächenzahl

1

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0

Offene Bauweise



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

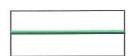


Baugrenze, s. textliche Festsetzung Ziff. 5

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

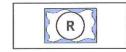


Hebestation / Pumpwerk, s. textliche Festsetzung Ziff. 5

Grünflächen



Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung, s. textliche Festsetzung Ziff. 6



Regenwasserrückhaltung





Private Grünflächen, s. textliche Festsetzung Ziff. 5



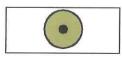
Zuordnung, s. textliche Festsetzung Ziff. 5

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen um Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Bäume erhalten, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Ortskern mit ÖBV

Textliche Festsetzungen

- 1. Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
- 1.1 Das Mindestmaß der Baugrundstücke wird auf 700 m² für Einzelhäuser und 400 m² für Doppelhaushälften festgesetzt.
- 1.2 Je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte sind jeweils maximal 2 Wohnungen zulässig.
- Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO ist die Anlage von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Grundstückseinfriedungen, Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze.
- 3. Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist je Baugrundstück auf der Straßenzugewandten Gebäudeseite je ein heimisches, standortgerechtes Laubgehölz der Artenliste zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- 4. Die zu erhaltenden Bäume sind zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- 5. Innerhalb der mit "R" gekennzeichneten Fläche sind die Errichtung baulicher Anlagen und die Bepflanzung mit baum- oder strauchartigen Gehölzen unzulässig. Eine Wieseneinsaat und die Bepflanzung mit einjährigen Pflanzen sind zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung von Einfriedungen ohne Fundamente. Die

